

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Spesenreglement

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite	3
1.1. Geltungsbereich	Seite	3
1.2. Definition des Spesenbegriffs	Seite	3
1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung	Seite	3
2. Fort- und Weiterbildung	Seite	3
2.1. Fortbildung	Seite	3
2.2. Weiterbildung	Seite	4
2.3. Supervision	Seite	4
3. Verpflegung und Unterkunft	Seite	4
3.1. Verpflegung	Seite	4
3.2. Unterkunft	Seite	4
4. Fahrtkosten	Seite	5
4.1. Bahn-/Busreisen	Seite	5
4.2. Dienstreisen mit Privatwagen	Seite	5
4.3. Fahrradpauschale	Seite	5
5. Reiseschecks (REKA)	Seite	5
6. Bücherkredit	Seite	6
7. Computerspesen von Mitarbeitenden ohne persönlichen Arbeitsplatz	Seite	6
8. Telefon- und Natelkosten	Seite	6
8.1. Natelkosten	Seite	6
9. Übrige Kosten	Seite	6
10. Administrative Bestimmungen	Seite	7
10.1. Spesenabrechnung und Visum	Seite	7
10.2. Spesenrückerstattung	Seite	7
11. Gültigkeit	Seite	7
12. Inkrafttreten	Seite	7

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt und der Bezug von Reisechecks geregelt:

Fort- und Weiterbildung	nachfolgend Ziffer 2
Verpflegung und Unterkunft	nachfolgend Ziffer 3
Fahrtkosten	nachfolgend Ziffer 4
Reisechecks	nachfolgend Ziffer 5
Bücherkredit	nachfolgend Ziffer 6
Computerspesen von Angestellten ohne persönlichen Arbeitsplatz	nachfolgend Ziffer 7
Telefon-/Natelkosten	nachfolgend Ziffer 8
Übrige Kosten	nachfolgend Ziffer 9

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fort- und Weiterbildung

Für Fort- und Weiterbildung ist ein Gesuch an den ressortverantwortlichen Kirchenrat und/oder an die Bezirkskirchenpflege zu richten, gemäss dem Personalgesetz und dem Ausführungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

Nach dem Besuch der Fort- und/oder Weiterbildung sind die Kursbestätigungen und Urkunden unaufgefordert an das Personalbüro weiterzuleiten.

2.1. Fortbildung

Allen Mitarbeitenden steht folgender jährlicher Beitrag zur Verfügung:

Bei einem Arbeitspensum bis 49%	inkl. Spesen	CHF	750.00
Bei einem Arbeitspensum ab 50%	inkl. Spesen	CHF	1'500.00

Verpflegungs-, Unterkunfts- und Fahrtkosten werden in diesem Reglement nachfolgend geregelt. Die Originalrechnung (Quittung) wird durch die Kirchgemeinde beglichen. Überschrittene Beträge werden dem Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.

2.2. Weiterbildung

Die Weiterbildung ist im Personalgesetz und der im Ausführungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug geregelt. Während einer Weiterbildung entfällt der Fortbildungsanspruch.

Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug übernimmt höchstens 2/3 der Kurskosten (inkl. Spesen), sofern sie das übliche Mass nicht überschreiten. Die Originalrechnung wird durch die Kirchgemeinde beglichen.

Verpflegungs-, Unterkunfts- und Fahrtkosten werden in diesem Reglement nachfolgend geregelt.

2.3. Supervision

Die Supervision ist im Personalgesetz und dem Ausführungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug geregelt.

Verpflegungs-, Unterkunfts- und Fahrtkosten werden in diesem Reglement nachfolgend geregelt.

3. Verpflegung und Unterkunft

Bewegen sich Mitarbeitende aus geschäftlichen Gründen ausserhalb ihres Arbeitsplatzes und entstehen Kosten für die Verpflegung, so haben sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden.

3.1. Verpflegung

Frühstück (bei Abreise vor 07.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist)	CHF	12.00
--	-----	-------

Je Mittag- oder Nachtessen maximal	CHF	30.00
------------------------------------	-----	-------

3.2. Unterkunft

Hotelkosten		
Übernachtung einschliesslich Frühstück	CHF	140.00

Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z.B. private Telefongespräche, Minibar) sind von der Hotelrechnung abzuziehen

Private Übernachtung		
Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis max. für ein Geschenk an den Gastgeber vergütet.	CHF	60.00

4. Fahrtkosten

Fahrten von Mitarbeitenden zum Arbeitsort im Kanton Zug werden grundsätzlich nicht entschädigt.

4.1. Bahn-/Busreisen

Für Reisen im Auftrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug oder zu Fort- und Weiterbildungszwecken sind alle Mitarbeitenden berechtigt ihre Reisespesen gemäss diesem Reglement geltend zu machen nach effektiven Kosten.

Bezahlt werden die effektiven Gebühren der 1. Klasse. Bei Bahnfahrten von über CHF 300.00 pro Jahr wird dem Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement zur Verfügung gestellt. Bei regelmässig notwendiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden Abonnemente oder Mehrfahrtenkarten vergütet, sofern diese kostengünstiger sind als Einzelfahrten.

Mitarbeitenden, die im Besitz eines GA's oder Halbtaxabonnement sind, werden die Fahrspesen zum Ansatz des Halbtaxabonnements vergütet.

4.2. Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert, bzw. die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Fahrten im Dienst zurückgelegter Strecken sollen detailliert aufgeführt werden (Dienstfahrten sind geregelt in der Personal- und Vollziehungsverordnung) und es besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

Für Motorräder pro Km	CHF	0.35
Für Personenwagen pro Km	CHF	0.70
Für Anhänger	CHF	0.25

4.3. Fahrradpauschale

Mitarbeitenden, die während der Arbeitszeit das Fahrrad benützen wird folgende Entschädigung vergütet:

Pro Jahr	CHF	250.00
----------	-----	--------

Werden neben der Fahrradpauschale andere Reisespesen in bedeutendem Umfang geltend gemacht, wird die Fahrradpauschale gestrichen.

5. Reiseschecks (REKA)

Den Mitarbeitenden sowie den pensionierten Mitarbeitenden können verbilligte Reiseschecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Arbeitgeberbeitrag wird vom Kirchenrat festgesetzt. Pro Person darf folgender jährlicher Betrag beansprucht werden:

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Bei einem Arbeitspensum bis 49%	CHF	300.00
Bei einem Arbeitspensum ab 50%	CHF	600.00

6. Bücherkredit

Der Bezug von Büchern oder Fachzeitschriften hat möglichst über die Kirchenkanzlei zu erfolgen. Ist dies nicht möglich soll die Originalrechnung zur Zahlung eingereicht werden.

Der Pauschalkredit für fach- und arbeitsbezogene Fachbücher beträgt pro Jahr:

Bei einem Arbeitspensum bis 49%	CHF	250.00
Bei einem Arbeitspensum ab 50%	CHF	500.00

7. Computerspesen von Mitarbeitenden ohne persönlichen Arbeitsplatz

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, welche den eigenen Computer für die Ausfertigung von Schulunterlagen benötigen, können mittels Spesenformular einmal jährlich einen Pauschalbeitrag geltend machen. Damit sind alle Computerauslagen (Papier, Druckerpatronen, Speichermodule, Service, Reparatur, Soft- und Hardware, etc.) abgegolten. Folgende Beträge können jährlich geltend gemacht werden:

Bei einem Arbeitspensum von 100%	CHF	200.00
Bei einem Arbeitspensum über 25%	anteilmässig zur Anstellung	
Minimalbetrag	CHF	50.00

8. Telefon- und Natelkosten

Es werden keine Auslandsgespräche vergütet oder bezahlt sofern diese nicht explizit begründet wurden.

8.1. Natelkosten

Für einen monatlichen Pauschalbeitrag an die Natelkosten ist an den zuständigen Kirchenrat ein Gesuch zu stellen, das jedes Kalenderjahr neu bewilligt werden muss.

Bei einem Arbeitspensum bis 49%	CHF	20.00
Bei einem Arbeitspensum ab 50%	CHF	30.00

9. Übrige Kosten

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich ist, kann ausnahmsweise ein detaillierter Eigenbeleg bis max. CHF 20.00 eingereicht werden.

10. Administrative Bestimmungen

10.1. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist ein Spesenformular der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zu verwenden.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal im Quartal zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

Generell ist folgendes zu beachten: Belege die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quitierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Billette.

10.2. Spesenrückerstattung

Nach der Prüfung der Spesenformulare wird dem Mitarbeitenden der Betrag mit dem nächsten Monatslohn auf das bei uns hinterlegte Konto zurückerstattet. Barauszahlungen werden nur bei Lagerabrechnungen vorgenommen.

11. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Zug am 22. Januar 2007 genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Zug vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

12. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde am 16. Januar 2007 durch den Kirchenrat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Monika Hirt Behler, Präsidentin

Guido Obrist, Kirchenschreiber